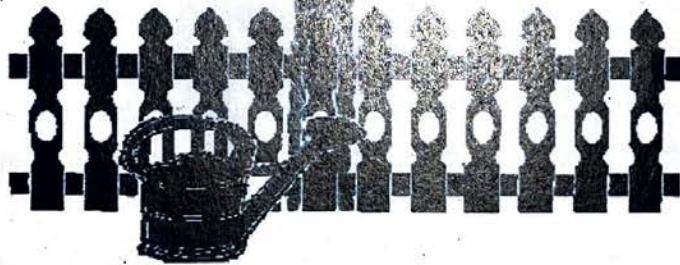


100 Jahre

Kleingartenverein



Teltow - Ost

E. V.

urkundlich seit 1913 erwähnt

Geschichte der Kleingärten

Schon vor mehr als 200 Jahre begann die Geschichte des Kleingartenwesens. Eingeleitet soll diese Kleingartengeschichte von dem Landgraf Carl von Hessen in den Jahren 1797 und 1798 worden sein. Der Landgraf hatte damals in Schleswig-Holstein bei Kappeln an der Schlei Bauplätze mit Gartenland für arme Kappeler Bürger anlegen lassen. Die Idee des Landgrafen schwappte auch auf andere über. So verpachtete zum Beispiel 1814 Pastor Schröder für die Dauer seiner Amtszeit auf dem „Groß Scheunenfeld“ Gartenparzellen. Es wurden damals Leute als Vorsteher eingesetzt, welche die Pachtbedingungen kontrollieren sollten, so dass man von da an vom ersten deutschen Kleingartenverein sprechen kann.

Wieder 50 Jahre später, also 1864, wurde die „Schreberbewegung“ in Leipzig ins Leben gerufen. Zunächst wurden am Rande von Kinderspielplätzen Beete zur körperlichen Ertüchtigung für Kinder angelegt. Als dann die Begeisterung der Kinder an diesen Gartenarbeiten abflachte, kümmerten sich die Eltern um die Bepflanzung der Beete. So blieb es nicht aus, dass diese Beete eingezäunt und kleine Lauben, für die Gartengeräte, errichtet wurden.

Gerade in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts entstanden in Berlin und Umgebung die Mietskasernen mit ihren Hinterhöfen. Die dort untergebrachten Menschen suchten nach einem Ausweg. Einen solchen bescheidenen Ausweg fanden sie in den entstehenden Kleingärten. So stillten die Menschen ihr Verlangen nach Sonne, Licht und Luft.

Nach dem Ersten Weltkrieg gab es eine weitere Entwicklung des Kleingartenwesens in Deutschland. Man wurde sich der hungernden Bevölkerung bewusst und förderte die Bedeutung der Kleingärten, die für die Ernährung der Bürger der unteren Klasse sehr wichtig und auch lebensnotwendig waren.

In der Weimarer Verfassung (Artikel 155) war zu lesen, dass „jede deutsche Familie das Recht auf ihren Bedürfnissen entsprechende Wohn- und Wirtschaftsstätte habe.“

Nach den Hungerjahren des Ersten Weltkrieges und der Nachkriegszeit wurde gerade durch den Kleingartenanbau die eigene Ernährung und generell die Lebensqualität verbessert und dadurch die Kleingartentätigkeit unterstützt. Für viele Angehörigen der ärmlichen Bevölkerungsschichten war das die einzige Möglichkeit sich mit gesundem und frischem Gemüse zu ernähren, welches sie in ihren kleinen Gärten selber anbauten.

„Auch ein kleiner Garten ist eine endlose Aufgabe und wer mit seinem Garten schon zufrieden ist, verdient ihn nicht. Wer einmal der Gartenleidenschaft verfällt, ist noch nie geheilt worden.“

Prof. Karl Förster



Chronik der Kleingartenkolonie Teltow-Ost



Im Jahre 1887 hatte Berlin so etwa an die 1,2 Millionen Bürger. Durch diese Anzahl Bürger fielen an Abwasser um diese Zeit ungefähr 42 Millionen Kubikmeter im Jahr an, welches auf Rieselfeldern entsorgt werden musste. Diese Verrieselungsflächen waren durchzogen von vielen in Rechtecken und Quadraten angeordneten Landstücken, die mit Gräben durchzogen waren. Die Gräben zogen sich damals im Süden von Berlin hin bis zum Teltowkanal und auch bis Ruhlsdorf.



So mögen damals die Rieselfelder ausgesehen haben.

Um ausreichend Rieselfelder zu besitzen wurden von Berlin landwirtschaftlich genutzte und brach liegende Flächen angekauft, die dann später teilweise nicht als Rieselfelder, sondern auch als Stadtgüter verpachtet wurden.

Den Stadtgütern ordnete man damals wichtige Aufgaben zu. Sie sollten vor allem zwei Funktionen erfüllen. Zum einen die hygienische Funktion, in dem man das Abwasser von Berlin außerhalb der Stadt auf Verrieselungsfeldern unschädlich machen wollte. Zum anderen dachte man an eine volkswirtschaftliche Funktion. Die bestand darin, dass Dank der im Abwasser vorhandenen Pflanzennährstoffe, sprich natürliche Düngemittel, eine Versorgung der immer größer werdenden Stadt mit Frischgemüse, Obst und anderem zu gewährleisten.



Auf solchen brach liegenden Flächen entstanden die zum größten Teil die Kleingärten.

Noch vor dem Ersten Weltkrieg gab es eine weitere Entwicklung des Kleingartenwesens.

26 Jahre nach dem Landankauf von Berlin, also 1913, in dem Jahr, in dem die Kleingartenanlage Teltow Ost erstmalig erwähnt wurde, besaß die Stadt Berlin an die 50 Güter mit einer 25.000 Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche.


Eines dieser Güter war die Grundlage für die Entstehung der Kleingartenkolonie Teltow-Ost.

Die Fläche auf der die Kolonie entstand war zu klein, um sie landwirtschaftlich gewinnbringend nutzen zu können. So siedelte man Familien mit Kindern an und gab ihnen ein Stück Land. Es entstanden die ersten Kleingärten auf diesem Berliner Stadtgut. Die Kleingartenbauflächen dienten den hier angesiedelten Familien ausschließlich zur Eigenversorgung mit frischem Obst und Gemüse. Eine kleine Gartenkolonie war entstanden.

Heute kann man sagen, dass seit dem Kleingärten nahezu zu jeder Siedlung und den Siedlungsgebieten gehören.

Die Kleingartenanlage Teltow Ost war 1913 als „Rot-Kreuz-Kolonie“ gegründet worden. Anschließend hieß sie zeitweise „Eisenbahnverein“, da etliche Kleingärtner bei der Eisenbahn beschäftigt waren. Auch später änderte sich der Name der Kolonie noch einige Male.

Ende der 20iger und Anfang der 30iger Jahre des 20. Jahrhunderts gehörte die Gartenkolonie zum Bezirksverband Steglitz e.V. und trug den Namen „Verein der Kleingartenpächter Teltow-Berlin e.V.“. Die Pachtverträge wurden über den Bezirksverband Steglitz e.V. abgeschlossen.



Bezirksverband **Steglitz e. V.**

im Provinzialverband Groß-Berlin e. V. des Reichsverbandes der Kleingartenvereine Deutschlands e. V.

Par. 153 **Unterpachtvertrag**

Der Bezirksverband Steglitz e. V. des Provinzialverband Groß-Berlin e. V. des Reichsverbandes der Kleingartenvereine Deutschlands e. V. verpachtet aus seinem Hauptpachtvertrag an das unterzeichnete Mitglied des Vereins

Herrn [Redacted] **Verein der Kleingartenpächter**
Esac [Redacted] **Teltow-Berlin e. V.**
des im Verwaltungsbezirk Osdorf
(an am Bahnhof Teltow Straße gelegenen Grundstücks ein Teilstück von
207 qm zu kleingärtnerischer Nutzung für den Jahrespreis von 0.12 RM.
für 1 qm, im ganzen von 15.35 RM.

Der Pachtbetrag ist in [Redacted] jährlichen Raten im voraus an den Bevollmächtigten des Bezirksverbandes zu zahlen. Dazu tritt die anteilige Umlage für Wege und Plätze im Gesamtbetrag von [Redacted] RM. und die jeweilig festgesetzte Verwaltungsgebühr. Bei anderweitiger amtlicher Festsetzung ändert sich der Pachtpreis vom nächsten Fälligkeitstag an entsprechend.

§ 2.

Die Errichtung von massiven Bauten jeder Art Wohnlauben, Stallungen und dergl. ist verboten. Im Falle der Zuwiderhandlung ist der Bezirksverband berechtigt, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne jede Entschädigung den Pachtvertrag zu kündigen und sofortige Räumung zu verlangen.

Die Schaffung sonstiger Anlagen, wie Lauben, Zäune, Wasserleitung und deren Änderung, darf nur mit Genehmigung des Bezirksverbandes erfolgen. Der Pächter ist verpflichtet hierbei die in bezug auf die Gestaltung, das Aussehen und die Instandhaltung solcher Anlagen vom Magistrat (Bezirksamt) und Bezirksverband erlassenen Anweisungen zu befolgen, insbesondere Lauben nur nach der Vorlagenmappe des Bezirksverbandes bzw. nach gleichwertigen Typen zu errichten.

§ 3.

Der Pächter verpflichtet sich, das gepachtete Gelände nur kleingärtnerisch, d. h. nicht gewerblich oder zu Wohnzwecken, zu nutzen und die umstehende Gartenordnung als Teil des Pachtvertrages in allen Punkten genau zu beachten. Verstößt er gegen die Bestimmungen des Vertrages bzw. gegen die Gartenordnung, verpachtet oder vermietet er seinen Garten oder die Laube an Dritte weiter, so ist der Bezirksverband nach erfolgter Mahnung berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist laut § 533 BGB. zu kündigen, ohne daß Anspruch auf Entschädigung besteht. Ebenso ist es verboten, ohne bisher etwa zu Wohnzwecken genutzte Laube zum gleichen Zwecke weiter zu verkaufen.

§ 4.

Der Pächter ist verpflichtet, allen Anordnungen des Bezirksverbandes hinsichtlich der Verwaltung und Bewirtschaftung des Geländes nachzukommen. Vor allem muß er sich an den vom Vereinsvorstand oder vom Bezirksverband angeordneten gemeinsamen Arbeiten entsprechend beteiligen und die für gemeinschaftliche Einrichtungen vom Verein beschlossenen Umlagen anteilig zahlen.

§ 5.

Der Zutritt zum Garten ist nach vorausgegangener Benachrichtigung des Pächters den Beauftragten des Bezirksverbandes sowie dem Grundeigentümer oder seinem Vertreter zu gestatten

§ 6.

§ 7.
Dem Bezirksverband steht für seine Forderung aus dem Pachtverhältnis entsprechend den Bestimmungen des BGB. ein Pfandrecht an den auf das Land gebrachten Gegenständen und Einrichtungen des Pächters zu.

Der Verkauf solcher Einrichtungen, Baulichkeiten, Zäune, Brunnen und dergl. bei Aufgabe der Pacht bedarf der Genehmigung des Bezirksverbandes oder dessen Bevollmächtigten und ist erst dann zulässig, wenn der Nachfolger beim Bezirksverband bzw. bei dessen Vereinsbeauftragten in den Pachtvertrag eingetreten ist, oder wenn die betreffenden Gegenstände rechtmäßig vom Pachtland entfernt werden können. Die Pachtstelle des Bezirksverbandes ist berechtigt, zusammen mit Vertretern des Vereins die betreffenden Gegenstände abzuschätzen und auch selbst zu übernehmen. Bei Streitigkeiten entscheidet ein Schlichtungsausschuß, der aus je einem Beauftragten des Pächters und des Bezirksverbandes sowie einem den Vorsitz führenden Vertreter des Kleingartenamtes besteht.

§ 8.
Dieser Vertrag läuft vom Tage des Abschlusses bis zum Ende des laufenden Pachtjahres und verlängert sich stillschweigend immer um ein weiteres Jahr, wenn er nicht seitens des Pächters drei Monate vor Ablauf des Pachtjahres schriftlich beim Bezirksverband oder seinem Bevollmächtigten gekündigt wird.

Für eine etwaige Kündigung des Bezirksverbandes gelten die Vorschriften des § 3 KGO. bzw. die Bestimmungen der §§ 2 und 3 des vorliegenden Pachtvertrages. Mit Ablauf des Hauptpachtvertrages (§§ 1 und 6) oder beim Ausscheiden des Pächters aus dem Verein erlischt dieser Unterpachtvertrag.

§ 9.
Beim Ausscheiden aus dem Pachtverhältnis erlischt jeder Anspruch auf das Vereins- bzw. Verbandsvermögen (Zäune, Wasserleitung, Turngeräte und dergl.).

§ 10.
Gerichtstand für alle Streitigkeiten aus diesem Verträge Amtsgericht Tempelhof bzw. Landgericht II Berlin.

§ 11.
Besondere Bestimmungen.
Streichungen, Änderungen und Ergänzungen des vorliegenden Unterpachtvertrages sind ohne ausdrückliche Genehmigung des Bezirksverbandes bzw. seines Bevollmächtigten ungültig, ebenso mündliche Vereinbarungen.

Berlin, den 1. Nov. 1903.

Verpächter:

Bezirksverband Steglitz e. V.

Heinrich ...

Pächter:

Vor- und
Zuname:

[Redacted]

Wohnung:

159, Graefestr. 70

Verein:
Verein der Kleingärtner

Der Vorsitzende i. A.

Berlin e. V.

Gartenordnung:

1. Der Pächter hat, sofern nicht andere Vereinbarungen mit dem Verpächter getroffen sind, seinen Garten mit einem den polizeilichen Vorschriften entsprechenden Zaun zu umgeben, ihn ausschließlich kleingärtnerisch zu nutzen und alles in einem guten Zustande zu erhalten. Er ist im besonderen zur rechtzeitigen Beseitigung der Blutlaus, der Raspenester, sonstiger Schädlinge und des Unkrauts verpflichtet. Ferner hat er die Wege an seinem Garten stets sauber zu halten. Bei Verstößen hat der Vereinsvorstand das Recht, nach vorausgegangener schriftlicher, befristeter Erinnerung das Erforderliche auf Kosten des Pächters zu veranlassen.

2. Das Anpflanzen von hochstämmigen Waldbäumen, Weiden, Pappeln ist verboten. Pflanzungen an den Grenzen müssen so vorgenommen werden, daß

Gärten keinen Schaden anrichten. Der Tierhalter ist für alle derartigen Schäden haftbar. Dünger und dergl. muß innerhalb 24 Stunden vom Verkehrswege entfernt und dieser gesäubert sein. Pflanzenabfälle, Unkraut und dergl. dürfen nicht auf die Wege gebracht werden. Jauchehälter und Dünggruben müssen mindestens 3 m vom Nachbarzaun und vom Verkehrswege entfernt und stets zugedeckt sein.

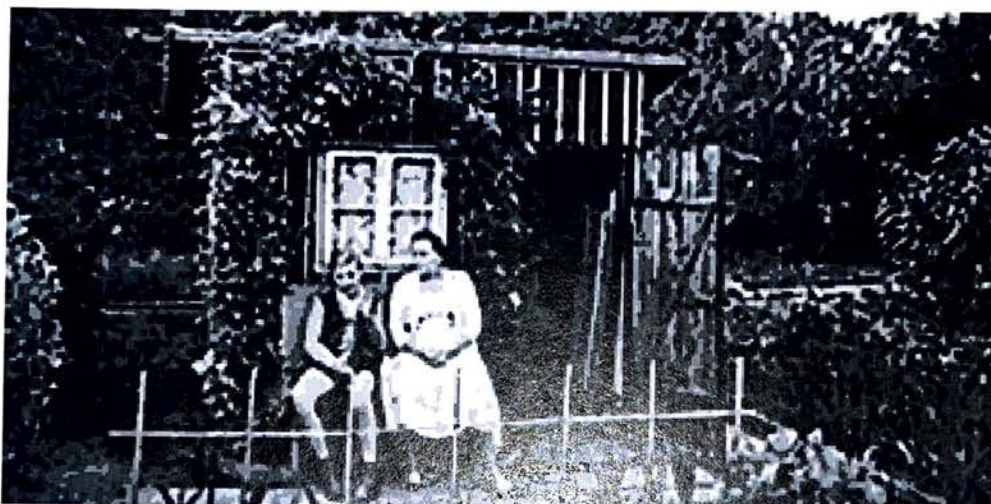
4. Radfahren ist innerhalb des Gartenweges der Kolonie verboten; Hunde und Ziegen müssen an der Leine geführt werden.

Alles was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Kleingarten stört ist unbedingt zu vermeiden. Beschlüsse des Vereins und Bezirksverbandes, durch die die Gartenordnung ergänzt wird, haben

Um das heutige Biotop herum entstanden die ersten Kleingärten, die ersten Pachtzahlungen wurden damals in Heinersdorf kassiert.

Der Kleingarten, auch Schrebergarten, Laube, Familiengarten oder Parzelle genannt, bezeichnet ein eingezäuntes Stück Land als Garten, insbesondere eine Anlage von einer

Anzahl von Grundstücken, die von Vereinen (Kleingartenvereinen oder auch Gartensparten) verwaltet und günstig an ihre Mitglieder verpachtet werden. Solche Anlagen werden auch als Gartenkolonien oder Laubenkolonien bezeichnet, und die einzelnen Grundstücke werden im übertragenen Sinn oft Lauben genannt. (aus Wikipedia, der freien Enzyklopädie)



Eine typische alte Gartenlaube




Eine typische alte Wohnlaube

Vom Zehnrotgrabens aus in südliche Richtung war die Kleingartensparte angesiedelt. Oberhalb des Grabens, in Richtung Sigridshorst, breitete sich eine Gärtnerei aus.

Durch Änderung der Rechtsverhältnisse im Dritten Reich wurde der Bezirksverband Steglitz e.V. in Stadtgruppe Berlin-Steglitz e.V. umbenannt. Auch der Verein der Kleingartenpächter Teltow-Berlin bekam einen neuen Namen. Er nannte sich ab diesem Zeitpunkt dann „Kleingartenverein Teltow“.

Die Kleingärtner mussten sich um eine Parzelle bewerben. Dafür gab es vorgedruckte Bewerbungsscheine, welche von der Stadtgruppe Berlin-Steglitz heraus gegeben wurden.

Bewerbungsschein!
(Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen)



An *die Stadtgruppe Berlin-Steglitz e.V.*

hier

Hierdurch bewerbe ich mich um einen Kleingarten auf dem von Ihnen zu verpachtenden Gelände und erkläre mich bereit, unter den üblichen Bedingungen in den neu zu gründenden*) Kleingartenverein *Teltow* einzutreten.

Gleichzeitig bestätige ich, im Besitz einer dauernden Stadtwohnung zu sein und lege zum Beweis dafür einen auf mich lautenden Mietvertrag vor.

Ich verpflichte mich, bei der Errichtung oder etwaigen Umänderung der Laube nur nach den Typen der Behörde bzw. der Provinzgruppe Groß-Berlin und Brandenburg zu bauen, die polizeiliche Erlaubnis einzuholen und die vorgeschriebenen Maße nicht zu überschreiten.

Ferner verpflichte ich mich, die von mir erworbene Parzelle nur zu kleingärtnerischen Zwecken, insbesondere die Laube nicht zum dauernden Wohnen zu benutzen oder auszubauen und sie auch nicht als Wohnlaube weiterzuverkaufen oder an Dritte weiterzuvermieten.

Im Falle der Zumiberhandlung erkläre ich mich mit der sofortigen entschädigungslosen Räumung einverstanden.
(§§ 2 und 3 des Unterpachtvertrages)

Ich bin — ~~nicht~~ — verheiratet — ~~vermietet~~ — und habe minderjährige Kinder.

Kleingartenland habe ich bisher in Berlin noch nicht gepachtet gehabt.

Ich hatte vom _____ bis _____ Kleingartenland von der Stadtgruppe _____, Verein _____ gepachtet.

Berlin _____, den *16. Septbr.* 1924.

Name: _____
Stand: *Leinwand*
Wohnung: *Frieden, N. 57, Kienbergstr. 37*

*) Kann gestrichen werden, wenn ein Verein bereits besteht.
bish. Pächter: Parz. 18 am Bsh. — _____

Dem Bewerbungsschein musste damals auch ein Führungszeugnis beigelegt werden.

149 175

Der Polizeipräsident
II 200/

Berlin, am 17. Juli 1934

Führungszeugnis

Des Herrn Gamm


am 1. Februar 1888 zu Berlin Kreis Preis


geboren, wird amtlich bescheinigt, daß er — er — in der Zeit

von der Geburt mit Rechtsveränderungen bis jetzt


hier polizeilich gemeldet gewesen und daß über ihn — er — in den polizeilichen Akten eine Strafe nicht verzeichnet ist.

Die A. 6
148 x 210 mm
Vordruck
Pol. Nr. 61
50 000. k. 34.





Im Auftrage



Im Jahre 1933, also mit der Machtergreifung des Nationalsozialismus wurde auch die Kleingartenkolonie Teltow-Ost weitgehend ihrer Selbstbestimmung enthoben. In der Folgezeit wurde der Verein nach dem „Führerprinzip“ umorganisiert. Der demokratische Aufbau wurde beseitigt. Aus den Vorständen mussten jüdische und marxistische Kräfte entfernt werden. Man verbot auch das dauerhafte Wohnen in den Lauben. Lediglich den Familien, die vor dem 1. April 1935 in einer Laube gewohnt hatten, wurde ein befristetes Bleiberecht eingeräumt. Diese Familien mussten allerdings noch eine weitere Voraussetzung erfüllen. Sie durften wirtschaftlich nicht in der Lage sein, sich eine andere Unterkunft zu beschaffen.

Dem Unterpachtvertrag wurde später noch ein Anhang vom Verein der Kleingartenpächter Teltow-Berlin e.V. beigefügt.

56

A n h a n g s u m U n t e r p a c h t v e r t r a g

- 1.) Der Unterzeichnete erklärt hierdurch ausdrücklich, dass er eine eigene Wohnung innehat. (Mietskontrakt hat vorgelegen.) Dem Unterzeichneten ist bekannt, dass die Benutzung der Laube zu Dauerwohnzwecken gesetzlich verboten ist und eine Zuwiderhandlung die sofortige Auflösung des Pachtverhältnisses zur Folge hat.
- 2.) Der Unterzeichnete verpflichtet sich, die auf der Parzelle befindlichen Objekte (Laube usw.) gegen Feuerschaden zu versichern. Die Versicherung wird durch die Kolonie mit der vom Reichsbund der Kleingärtner vertraglich verpflichteten Gesellschaft "Agrippina" getätigt.
- 3.) Von der Verkaufssumme hat der jeweilige Verkäufer 3 % an die Koloniekasse zu entrichten. Dieser Betrag wird von dem Unterzeichneten bei der Begleichung des Kaufes dem Verkäufer in Abzug gebracht und mit Aushändigung des Vertrages an die Koloniekasse gezahlt.
- 4.) Der Unterzeichnete hat die Vereinssatzungen erhalten und erkennt dieselben an.

Berlin, den 15. November 1937

Teltow, den 21. November 1937

W. Teltow
Vereinsleiter

Vereinsleiter

Pächter

Nach der Ansiedlung weiterer Familien, die Land zur kleingärtnerischen Nutzung erhalten hatten, breitete sich die Kolonie immer weiter aus. Bevorzugt wurden diese kleinen Ländereien an Familien mit Kindern verpachtet.

In der Kleingartenkolonie Teltow hatten die Kinder ihre Freiräume zum Spielen. Wald und Wiesen standen dafür zur Verfügung. Schon damals wurden tolle Kinderfeste mit Musik und „Onkel Pelle“ gefeiert. Auch ein Vereinshaus; „Vereinsschuppen“ genannt, gab es in den dreißiger Jahren des 20. Jahrhunderts schon. Der Schuppen war aus Holz und hatte keinen richtigen Fußboden. Untergebracht waren dort die Gartenwerkzeuge. Aber auch Tische, Stühle und Bänke standen dort. Ein großer Platz, der als Tanzfläche diente, befand sich ebenfalls dort. In einer Ecke des Vereinshauses stand eine Maschine zum Verschließen von Konservenbüchsen. Das Vereinshaus wurde zum Treffpunkt für Jung und Alt und man verstand es auch damals schon Feste zu feiern.



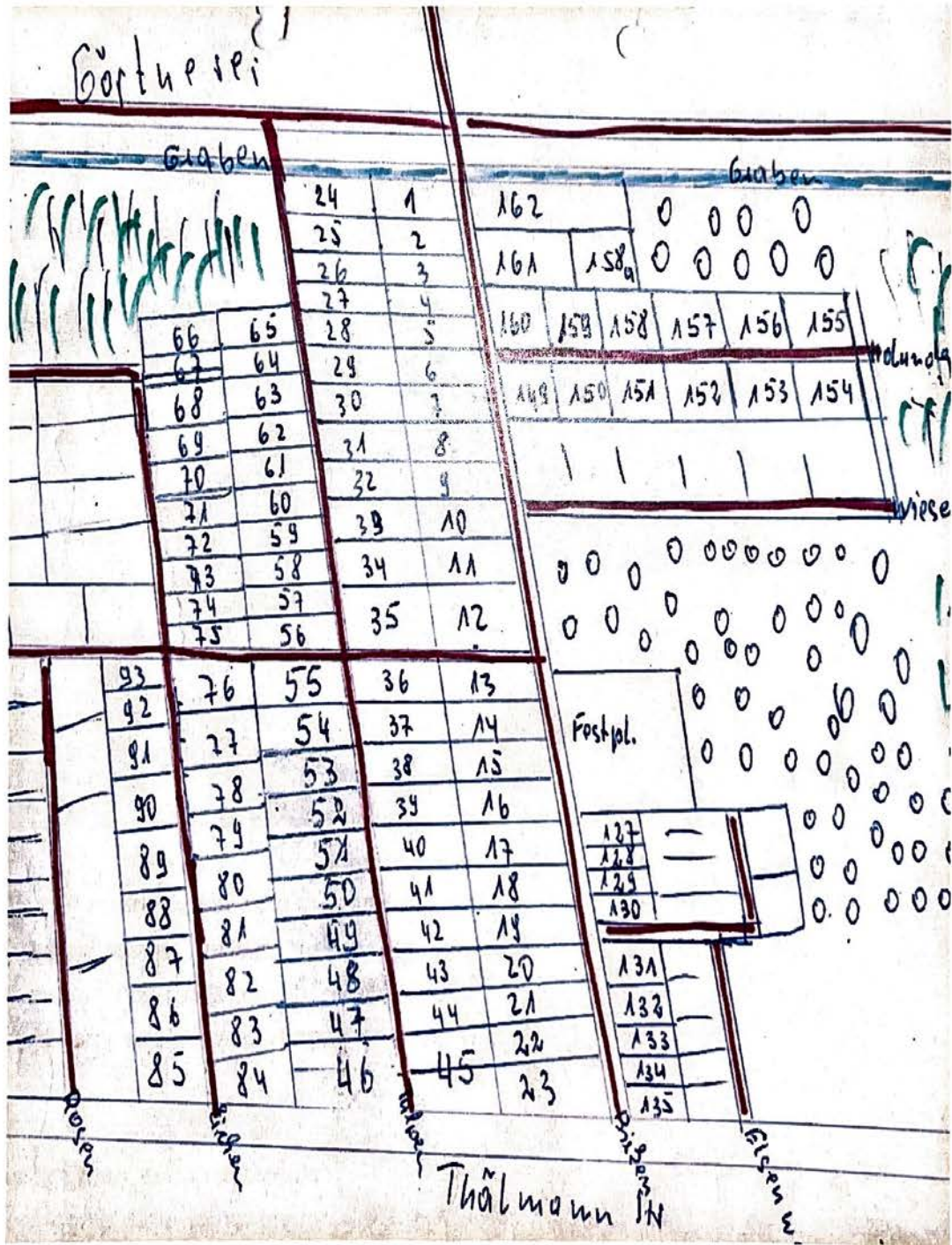




Ein befestigter Teil des Vereinsschuppens diente im Sommer als Verkaufsraum für „Waren des täglichen Bedarfs“. Teilweise war dieser befestigte Teil unterkellert. Dieser kleine Keller war bestimmt für verderbliche Lebensmittel, da man ja in dieser Zeit noch keinen Kühlschrank kannte. Frische Backwaren kamen damals von einem Bäckermeister aus Großbeeren.

Einmal in der Woche kam die „Schultheißbrauerei“ in die Kolonie. Das Bier kam mit einem Wagen, der von dicken Pferden gezogen wurde. Die Brauerei versorgte die Kleingärtner mit Getränken. Jeder Gärtner konnte so seinen Durst im eigenen Garten oder auch mit Nachbarn und Freunden im Vereinshaus löschen.

Den Familien, die noch in der Kolonie wohnten stand während des Zweiten Weltkrieges eine schlimme Zeit bevor. Die Männer wurden Soldaten und mussten an die Front. Die Frauen mit ihren Kindern waren oft auf sich alleine gestellt und erlebten zu Hause das Ende des Krieges. Besonders schwer war die Bombardierung durch die Alliierten und Besetzung durch die Russen.



Ein Plan der Kolonie von einer Pächterin, die auf einem der Grundstücke auch geboren wurde.

Im Birkenweg Nummer 2 und 3 wurden damals die Wohnlauben von einem sogenannten „Christbaum“ getroffen und brannten vollständig aus. Im Umkreis dieser Lauben stürzen die Bäume um und fielen auf die Dächer weiterer Wohnlauben.

Mit den Steinen, die in Trümmer gelegten Wohnlauben, bauten sich die noch verbliebenen Kleingärtner neue Unterkünfte auf. Da auch in Berlin durch die schweren Luftangriffe viele Familien ihre Wohnungen verloren, kamen auch sie so nach und nach in die Kolonie. Diese Familien hatten auch bereits vor dem Krieg dort einen Garten. Die Lauben wurden notdürftig zu festen Unterkünften ausgebaut und so konnten diese Familien hier dann fest wohnen. Auch Heimatvertriebene ließen sich hier in einigermaßen wohnlichen Lauben nieder und wurden hier sesshaft.

In der Nachkriegszeit ähnelte sich die Lage der nach dem Ersten Weltkrieg. Auch jetzt trugen die Kleingärten zur Linderung der Hungersnot bei, denn die Zeit der so genannten „Notzeitgärten“ begann. Aufs Land geflüchtete Kriegsrückkehrer kamen oft ohne ein Dach über dem Kopf und bauten vorhandene Lauben zu ganzjährigen Notunterkünften um. So entstanden immer mehr Kleingärten und Lauben.

Der Kampf gegen Hunger und Kälte begann. In den Kleingärten wurde viel Obst und Gemüse angebaut. Die Kleintierhaltung breitete sich zur Selbstverpflegung noch weiter aus. Der zur Anlage gehörende Wald verschwand systematisch in den Öfen der Kleingärtner, da anderes Heizmaterial sehr schwer oder auch gar nicht zu bekommen war.

Als Reaktion auf die ein halbes Jahr vorher erfolgte Gründung der Bundesrepublik Deutschland wurde auf dem Gebiet der Sowjetischen Besatzungszone und dem Sowjetischen Sektor Berlins am 7. Oktober 1949 die Deutsche Demokratische Republik (DDR) gegründet.

Schon fast ein Jahr vorher; und zwar im November 1948 wurden die Satzung über die Bildung der „Kleingartenhilfe des FDGB e.V.“ (FDGB = Freier Deutscher Gewerkschaftsbund) erlassen. Eine gründliche Kenntnis dieser Satzung und die richtige Anwendung ihrer Bestimmungen sollten helfen die Organisation zu festigen und zu stärken. Ziel der „Kleingartenhilfe“ war es unter anderem die allgemeine Lebenslage ihrer Mitglieder in wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Hinsicht zu fördern. Das hatte zur Folge, dass noch mehr Orts- und Kreisverbände errichtet wurden. Die „Kleingartenhilfe des FDGB e.V.“ wurde als gemeinnützig anerkannt.



SONDERDRUCK

Illustrierter Ratgeber für Garten, Siedlung und Kleintierhaltung

SATZUNG

DER KLEINGARTENHILFE DES FDGB

I
§ 1
Name und Sitz

1. Die
Kleingartenhilfe des FDGB
Kreis*)

in

im folgenden kurz „Kleingartenhilfe“ genannt, ist ein eingetragener Verein mit gemeinnützigem Charakter.

2. Sie hat ihren Sitz in

und umfaßt alle Kleingärtner, Siedler-Ortsgruppen und Kleintierhaltergruppen (im folgenden mit Orts- bzw. Ortsuntergruppen bezeichnet) des Kreises**)

II
Ziel und Aufgaben

§ 2
Ziel

Das Ziel der „Kleingartenhilfe“ ist

a) ihren Mitgliedern die ihnen zustehenden demokratischen Rechte in allen Fragen, die sich aus ihrer Befähigung als Kleingärtner, Siedler und Kleintierhalter ergeben, zu schützen und zu sichern.

b) ihre Mitglieder im Sinne des Antifaschismus, der Demokratie, des Friedens, des gesellschaftlichen Fortschritts sowie zur Erkenntnis ihrer sozialen Lage und zur Solidarität zu erziehen.

c) die allgemeine Lebenslage ihrer Mitglieder in wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Hinsicht zu fördern.

LIEBE KOLLEGEN!

Diese Satzungen brachte der „Kleingärtner“ bereits in der Ausgabe 4. Heute legen wir sie Ihnen als Sonderdruck vor, um Ihre Arbeit, deren Grundlage in Zukunft diese Satzungen sind, zu erleichtern.

Mit der Überreichung dieses Sonderdrucks an alle Kleingärtner und Siedler entsprechen wir dem Wunsch vieler unserer Leser, die sofort nach dem Erscheinen der Satzungen in unserer Zeitung um diesen Sonderdruck bitten.

Eine gründliche Kenntnis der Satzungen und die richtige Anwendung ihrer Bestimmungen hilft ebenfalls mit, Ihre Organisation, die Kleingartenhilfe des FDGB, mehr zu festigen und zu stärken.

„DER KLEINGÄRTNER“

Als Mitglied der „Kleingartenhilfe“ konnte jeder Kleingärtner, Siedler und Kleintierhalter aufgenommen werden, der die Bewirtschaftung seines Grundstücks beziehungsweise seine Kleintierhaltung nicht gewerbsmäßig betrieb.

KLEINGARTENHILFE DES FDGB.
Ortsvereinigung Teltow-Ost

Mitgliedsausweis

für den Kleingärtner

Stadtwohnung: Teltow, Birkenweg 134

Garten: Kolonie am Bahnhof Teltow

Parzelle Nr. 134 Größt: 869 qm

Teltow, den 7. August 1949



[Signature]
Vorsitzender

(1) Wiro. C 2. 507 I. P. J. M. V. 338/49



<p>Name (bei Frauen auch Geburtsname) _____</p> <p>Vorname _____</p> <p>Geburtsdatum und Geburtsort _____</p> <p>Wohnort _____</p> <p>Straße _____</p> <p>Beruf _____</p> <p>Mitglied seit _____</p>	<p>Dieses Mitgliedbuch wurde</p> <p>am _____ 19 _____</p> <p>ausgestellt von der Sparte _____</p> <p style="text-align: center;">Stempel</p> <p>Unterschrift des Vorsitzenden der Sparte, bei der der Mitglied dem Verband beitrug _____</p> <p>Mitgliedern zu weiteren Sparten und Spezialrechtsgemeinschaften siehe Seiten 4 und 5</p>
--	--

In Folge dieser Satzung bildeten sich Ortsuntergruppen und Ortsgruppen. Der Kleingartenverein Teltow Ost gehörte damals der „Kleingartenhilfe des FDGB Kreis Teltow e.V.“ Zossen an.

Parz. 60

Unterpachtvertrag

§ 1. Die Ortsvereinigung Teltow-Ost der Kleingartenhilfe des FDGB, angeschlossen der Kreisvereinigung Teltow, verpachtet aus seinem Hauptpachtvertrag an das unterzeichnete Mitglied der Ortsvereinigung.

Herrn

Frau

einen Teil von 750 qm zu kleingärtnerischer Nutzung für den Jahrespachtpreis 18.75 DM (je qm 0.025 DM).

Der Pachtbetrag von 18.75 DM ist im voraus an den Bevollmächtigten Kassierer — der Ortsvereinigung zu zahlen.

Bei einer anderweitigen amtlichen Festsetzung des Pachtzinses ändert sich dieser vom nächsten Fälligkeitstage an entsprechend.

§ 2. Die Errichtung von Lauben und sonstigen Baulichkeiten (Zäunen, Wasserleitungen und deren Änderungen) darf nur mit Genehmigung des Vorsitzenden der Ortsvereinigung erfolgen. Ausgenommen bleiben einfache Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten und Änderungen im Innern der Baulichkeit, soweit es sich nicht um tragende Konstruktionsteile handelt. Der Pächter ist verpflichtet, in bezug auf die Gestaltung, das Aussehen und die Instandhaltung aller Baulichkeiten in seinem Garten die Anweisungen zu befolgen. Zuwiderhandlungen können die sofortige Räumung ohne Kündigungsfrist und Entschädigung nach sich ziehen.

§ 3. Der Pächter verpflichtet sich, das gepachtete Gelände nur kleingärtnerisch zu nutzen und die umliegende Gartenordnung als Teil des Pachtvertrages in allen Punkten genau zu beachten. Verstößt er gegen die Bestimmungen des Vertrages bzw. gegen die Gartenordnung, verpachtet oder vermietet er seinen Garten oder die Laube an Dritte weiter, so ist die Ortsvereinigung nach erfolgter Mahnung berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist laut § 553 BGB zu lösen, ohne daß Anspruch auf Entschädigung besteht.

§ 4. Der Zutritt zum Garten ist nach vorausgegangener Benachrichtigung des Pächters dem Vorsitzenden sowie dem Grundeigentümer oder den Vertretern derselben zu gestatten.

§ 5. Wenn das Gelände von der Ortsvereinigung dem Eigentümer auf Grund eines Vergleiches vor Ablauf der Pachtzeit freigegeben wird, verpflichtet sich die Ortsvereinigung, dem Pächter nach ordnungsmäßiger Räumung diejenige Entschädigung anteilig zu gewähren, die ihm selbst vom Eigentümer bzw. Gericht zugesprochen und übergeben wird.

§ 6. Dieser Vertrag läuft vom Tage des Abschlusses bis zum Ende des laufenden Pachtjahres und verlängert sich stillschweigend immer um ein weiteres Jahr, wenn er nicht seitens des Pächters drei Monate vor Ablauf des Pachtjahres schriftlich der Ortsvereinigung gekündigt wird. Das Pachtjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 7. Beim Ausscheiden aus dem Pachtverhältnis erlischt jeder Anspruch auf das Vermögen der Ortsvereinigung und des Kreisverbandes (Zäune, Wasserleitung und dgl.).

§ 8. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Verträge ist das Kleingarten-Schiedsgericht.

§ 9. Die bei Vertragsabschluss entstehenden Gebühren trägt der Pächter.

Teltow den 1. Oktober 1949

Ortsvereinigung Teltow-Ost



Pächter

Vor- u. Zuname:

Wohnung: Teltow, Tulpenweg 60

Frau:

Kleingartenhilfe des F. D. G. B.
Ortsvereinigung Teltow-Ost

**Quittung Zentralverband
der Kleingärtner**

Kolonie: Anlage Birkengrund 05796

Parz.: 6

DM Beitrag

DM 10,- Pacht 1954

DM Umlage

DM Wohnlaubenentgelt

DM Müllabfuhr

DM Sonstiges

Sa. DM 10,-

DM.

Herrn
von Frau

erhalten, den 11. 4. 1954

G. Klein

DD 119 210880 3 58 0 000 13.03.54 Unterschrift des Käufers

Im Juli 1952 stimmte das Sekretariat des Bundesverbandes des FDGB der Loslösung der Orts- und Kreisverbänden zu.

Am 15. Juli 1952 beschloss das Politbüro der SED (= Sozialistische Einheitspartei Deutschland) die Bildung des Verbandes für Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter – VKSK -. Der Zentralverband konstituierte sich am 16. Oktober 1952 und nahm zum 1. Januar 1953 seine Arbeit auf.

Jedoch lehnte das Zentralkomitee (ZK) der SED am 11. Mai 1953 die Verbandsgründung ab. Es entbrannte eine heiße Diskussion über die Reorganisation. Am 9. Dezember 1953 beschloss das ZK die Auflösung des Zentralverbandes. Der Aufbau des VKSK beschränkte sich demnach nur auf Orts- und Kreisebene.



Die „Verordnung zur Förderung des Kleingarten- und Siedlungswesens und der Kleintierzucht“ wurde am 22. April 1954 durch den Ministerrat der DDR erlassen. Dadurch wurden die Kreisverbände des VKSK den örtlichen Räten unterstellt und dort als juristische Personen geführt.

Zur Sicherung einer kontinuierlichen und sortimentsgerechten Versorgung der Bürger der ehemaligen DDR mit Obst, Gemüse und tierischen Produkten und zur Erschließung der vorhandenen Aufkommensmöglichkeiten aus dem Bereich der Kleinproduzenten, sprich Kleingärtner und Kleintierzüchter, wurden Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen. Diese hatten die Zielstellung eine gewisse Menge an Gemüse und Obst, Kaninchen-, Enten- und Gänsefleisch sowie Bienenhonig und Eier von den Kleinproduzenten aufzukaufen undversorgungswirksam abzusetzen.

Um die Verantwortung der Bezirks- und Kreisvorstände für die Anleitung der Sparten auf dem volkswirtschaftlichen Gebiet zu stärken und den Erfahrungsaustausch über die Erhöhung der Quantität und Qualität zu fördern, wurden richtige Wettbewerbe zwischen den Spartenheimen des VKSK durchgeführt.

Macht mit !

Die Mitglieder des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter sowie alle Kleinproduzenten des Bezirkes P o t s d a m werden aufgerufen, den so erfolgreich geführten Wettbewerb zu Ehren des 20. Jahrestages der Deutschen Demokratischen Republik nach der Pasewalker Initiative weiterzuführen und höhere Ergebnisse zur weiteren wirtschaftlichen Stärkung der D D R zu erzielen.

Wir ehren Lenin
mit neuen Taten
- macht mit !

Durch solche Wettbewerbe haben die Kleingärtner und Kleintierzüchter beachtliche Mengen an Obst, Gemüse und tierische Produkte erzeugt. Dadurch trugen sie dazu bei, den eigenen Tisch und den Tisch der anderen Bürger der damaligen DDR reicher zu decken. Als Dank dafür wurden sogar Ehrennadeln vergeben.



ORDNUNG

*für die Verleihung von Ehrennadeln der Fachrichtungen
des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und
Kleintierzüchter*

Ab Ende der 60iger Jahre des 20. Jahrhunderts begann sich auch in der DDR eine Freizeitkultur zu entwickeln, nachdem mit der sukzessiven Senkung der Arbeitszeit, die Einführung des arbeitsfreien Wochenendes und der Erhöhung des Mindesturlaubes für die Bürger der DDR die notwendigen Voraussetzungen dafür geschaffen worden waren. Es hatte weniger

mit kleinbürgerlichen Mentalität zu tun, wenn Datsche, Klein- oder Schrebergarten charakteristische Merkmale der DDR-Freizeitgesellschaft verkörperten. Tatsächlich wies der SED-Staat mit insgesamt 2,6 Millionen Wochenendgrundstücken und 855.000 Kleingärten die höchste Dichte an Gartengrundstücken in der Welt auf. Für diesen hohen Bedarf gab es durchaus auch triftige Gründe. So blieb „der unangefochtene Platz des Kleingartens im Alltag der DDR-Bürger ein Phänomen, das sich aus allerlei Defiziten und Nöten erklären lässt: Unwirtliche Städte und Wohngebiete, übermäßige Politisierung des öffentlichen Lebens, Belehrung allerorten, die den Leuten die Ohren verstopfte und sie hinter ihre Gartenhecke flüchten ließ, Mängel in der Versorgung, die zur Selbsthilfe zwangen, Fehlen einer kommerzialisierten Freizeitkultur, die Alternativen geboten hätte“ (Evemarie Badstübner, S. 379).

Die Kleingartenanlage Teltow Ost wurde beim VKSK Potsdam als Kleingartenanlage geführt und hatte somit auch die Pflicht, bei den Wettbewerben teilzunehmen. Die größte Kleingartenanlage im Bereich des VKSK Potsdam war in der Abrechnung der erzeugten und abgegebenen Güter immer Letzter. Das kam daher, dass 70 % der Kleingärtner aus dem Raum Berlin kamen, d.h. für diese nur Arbeit und etwas Erholung an den Wochenenden.

Schon in den 50iger Jahren des 20. Jahrhunderts erlebte die Kolonie einige Verbesserungen, über die sich die Kleingärtner und Siedler so richtig freuen konnten. In der Kolonie wurde Strom gelegt. Kerzen und Petroleumlampen gehörten nun der Vergangenheit an.

Auch endete die S-Bahn auf dem Bahnhof Teltow. Die in der Kolonie angesiedelten Familien hatten so eine bequeme Verbindung nach Berlin. Leider dauerte dieser Zustand nur bis 1953. Die Gartenbesitzer aus West-Berlin durften ab diesem Zeitpunkt die Grenze zur DDR nicht mehr übertreten. Somit lagen die meisten Gärten der Kolonie brach. In den folgenden Jahren wucherten dort Brennnesseln, Goldrute und andere Unkräuter. Die meisten Gärten verwilderten, da sie nicht mehr gepflegt und bearbeitet wurden.

Erst Jahre später normalisierte sich die Lage wieder. Wo vorher Kleingärtner aus Steglitz, Schöneberg, Tempelhof und Kreuzberg ihre Lauben hatten, kamen jetzt Familien aus Mitte, Prenzlauer Berg und Lichtenberg und bearbeiteten die verwahrlosten Gärten.

Mit dem Bau der Mauer wurde auch der Betrieb der S-Bahn nach Teltow eingestellt. Kleingärtner, die aus dem Ostteil Berlins kamen, mussten nun große Umwege über Schönefeld in Kauf nehmen, aber sie gaben nicht auf.

Es wurde gelebt, gearbeitet, gefeiert und gelacht. Alles war in bester Ordnung. Der damalige Vorstand hatte keinen Kummer mit seinen Mitgliedern in Bezug auf den „Anbau in den Gärten“. Bis auf das kleinste Stückchen Land war alles umgegraben. Schließlich war es ja auch noch die Zeit der mangelhaften Versorgung der Bürger mit frischem Obst und Gemüse.

Im Zuge der „Sicherung der Grenze der DDR“ wurde Ostdorf, ein Ortsteil von damaligen Kreis Zossen, abgerissen. Ein Vorstandsmitglied der Kolonie Teltow-Ost war Krafffahrer. Mit seinem Lkw fuhr er die Abrissteine auf den Festplatz der Kolonie. Mit diesen Steinen wurde dann ein neues „Vereinshaus“ gebaut, welches auch heute noch steht und nur zwischenzeitlich einige Modernisierungen erfahren hat.

Den Kindern der damaligen Kleingärtner machte es richtig Spaß in dieser Kolonie zu leben. Der Nachwuchs konnte problemlos seine Freizeit genießen. Sie bauten abenteuerliche Hütten und hatten vor allem genügend Platz zum Fußball und Tischtennis spielen.

Da der Graben der Anlage immer Wasser führte, wurde dieser im Winter gestaut, so dass die Wiese am Wald überschwemmt wurde. Auf der Wiese konnten dann Köhner sich im Schlittschuh laufen und Eishockey spielen üben.

In den 70iger Jahren des 20. Jahrhunderts fing es an, dass ich die Umgebung veränderte. Viele Familien suchten einen Kleingarten. Der Bedarf war sehr groß. Freie Flächen, die sonst anderweitig genutzt waren, wurden nun in weitere Kleingärten aufgeteilt und an solche Familien vergeben. Leider zum Nachteil der damaligen Jugend, der nun ihre Freizeitflächen genommen wurde.

Unter dem damaligen 1. Vorsitzenden des Vorstands des Kleingartenvereins Teltow Ost, Herrn Hermann Langner (Amtszeit von 1973 bis 1993) wurde 1975 in einer Vorstandssitzung der Beschluss gefasst, die Verwaltung der Anlage zu teilen. Es wurden zwei Unterspartenvorstände gebildet für die Teilanlage Bahnhof und die Teilanlage Birkengrund.

Aber auch sonst hatte sich wieder viel in der Kolonie geändert. Der Fortschritt der Gesellschaft machte sich bemerkbar. Immer mehr Gartenfreunde kamen mit dem Auto in die Kolonie. Sensen und andere Handgeräte wurden durch Maschinen ersetzt. An allen Ecken und Enden jaulten und knatterten die Motoren, welche nun die Gartenarbeit auch erleichterten.

Das „Vereinshaus“ der Gartenanlage war inzwischen auch fertig gestellt worden und wurde, da es auch bewirtschaftet wurde, zum Treffpunkt vieler Gartenfreunde. Die Wirtin war eine gute Köchin und auch geübt, mit viel Spaß und Freundlichkeit im Umgang mit Menschen.

Besonders an den Wochenenden war reger Betrieb im Vereinshaus. Großer Zuspruch fand das schmackhafte Essen der Wirtin. Die vielseitige Hausmannskost kam gut bei den Kleingärtnern an und war auch preiswert. 1989 war dann Pächterwechsel in der Bewirtschaftung des Vereinshauses angesagt. Nacheinander versuchten es drei neue Pächter den Betrieb dort aufrecht zu erhalten. Alle drei scheiterten. Die Bewirtschaftung wurde dann ganz eingestellt. Nur noch an ein paar Festlichkeiten und einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung wurde das Vereinshaus geöffnet.

Im November 1989 zeichnete sich ein großer Umschwung ab. Die „Berliner Mauer“ fiel. Die Bürger der DDR und Ost-Berlin konnten jetzt den Westteil der Stadt wieder betreten.

Das Jahr 1990 brachte dann für die Gartenfreunde und Kleingärtner unerwartete Freizügigkeiten, die auch sehr gerne in Anspruch genommen wurden.

Am 03. Oktober 1990 kam die Wiedervereinigung. Die Deutsche Demokratische Republik hörte auf zu existieren. Jetzt gab es wieder ein Deutschland. Rasend schnell ging es für die Bürger der ehemaligen DDR bergauf. Auf einmal gab es alles zu kaufen, was vorher nicht zu bekommen war. Alles konnte, gegen Geld natürlich, erworben werden. Sogar Autos, auf die man nicht lange warten musste, gab es jetzt in großen Mengen und alle Typen, gebrauchte und auch neue.

Auch für die Kleingärtner der Kolonie änderte sich so einiges. Nach dem Außerordentlichen Verbandstag vom 27. Oktober 1990 in Berlin stellte der VKSK seine Tätigkeit im Bereich des Kleingarten- und Siedlerwesens ein. Der VKSK wurde mit Wirkung zum 31. Dezember 1990

aufgelöst. Aus den Fachrichtungen des VKSK sind eigenständige Fachverbände beziehungsweise Landesverbände der Kleingärtner, Siedler, Züchter und Imker entstanden.

Die Kleingartenanlage Teltow Ost ist mit ihren 468 Kleingärten auf einem 31 Hektar umfassenden Gebiet inzwischen zu einer der größten Gartenanlage Deutschlands gewachsen. Auch zählte sie mit zu den ältesten Anlagen.

Mit der Herstellung der Einheit Deutschlands am 03. Oktober 1990 trat für die neuen Bundesländer und für Ost-Berlin eine Reihe von Rechtsvorschriften in Kraft, die auch für die weitere Nutzung von Kleingärten von Bedeutung sind. Eine der wichtigsten Rechtsvorschrift ist dabei das Bundeskleingartengesetz (BkleingG) vom 28. Februar 1983. Das Bundeskleingartengesetz baut auf eine alte Tradition im Kleingartenwesen auf und enthält besondere, auf das Kleingartenwesen abgestellte, Vorschriften. Alle bis zum 03. Oktober 1990 errichtete Baulichkeiten auf dem Gebiet der ehemaligen DDR haben Bestandsschutz (§ 20a BkleingG).



Das ist zum Beispiel so eine Laube mit Bestandsschutz

Rat der Stadt Teltow

Dienststelle

Bankkonto:

Herrn Saalfeld

~~SSS0xxZakkm~~ 1160 Berlin
Lautenerstr. 5 a

Rechnung
Zahlungsaufforderung

falls an:

Bei Bankweisungen bzw. -überweisungen
bitte um Angabe der nachstehenden
Rechnungsnummer im verbleibenden Teil
des weiteren Zahlungsgrundes!

017226

Gebühren für
das Bauwerk Nr. 321/82

Summe M	52,50	Baukonto
Sp./Kop./U./Kop./Pa.		
2131-28-81	537	

Teltow den 8.10.82

H. Sek
Stadtbaudirektor

80/8042

VV Freiberg

Ag 207/80 IV/27/13 O

A 2093

ZPD 290-201/WO 27V

Rat

Zustimmung Nr. 882 321/82

zur Errichtung oder Veränderung eines Bauwerkes

Der Rat der Stadt Teltow

erteilt hiermit

Antragsteller: Gerhard Saalfeld

Beruf: Kraftfahrer

wohnhaft: 1160 Berlin, Lautener Str. 5 a

die Zustimmung zur Errichtung, Veränderung *)

des Bauwerkes

Bungalow

auf dem Grundstück in Teltow, Ost Birkengrund Parz. 268

Straße, Nr.:

Flurstück:

Parzelle Nr.:

territorialer Grundschlüssel Nr.:

geschätzte Bausumme: 7.000,--

geplante Bauzeit: 1983

Für die Errichtung, Veränderung *) des Bauwerkes werden folgende Auflagen erteilt:

1. Die Auflagen des Prüfbescheides sind einzuhalten
2. Die Fertigstellung ist dem Stadtbauamt anzuzeigen
3. Die Bestimmungen der Städteordnung sind einzuhalten (§ 10)

Bilanzierte Baukapazitäten dürfen beim Betrieb
dürfen nicht *) in Anspruch genommen werden.

Die Zustimmung erlischt, wenn mit der Errichtung oder Veränderung des Bauwerkes nicht innerhalb
von einem Jahr begonnen worden ist. Die Gebühr für die Zustimmung beträgt 52,50 M

Sie ist innerhalb von 14 Tagen auf das Konto Nr.:

bei der

zu überweisen.

Teltow den 8.10.82

H. Sek
Rat Stadtbaudirektor

Verteiler:

Antragsteller

Rat

Kreisbauamt

Staatliche Bauaufsicht des Kreises

Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung

*) Nichtzutreffendes streichen

B 11-26 Verdruckbetrieb Demas Ostseelitz

Ag 205-DDR IV-27-13 O

Eine solche Zustimmung muss vorgelegen haben

Durch die Auflösung des VKSK übernahm der Kreisvorstand Potsdam des Verbandes Zwischenpächter der Garten- und Siedlerfreunde e.V. (VGS) dessen Tätigkeit. Zwischen dem Land Berlin und dem VGS wurde ein Zwischenpachtvertrag für das Gelände, auf dem sich die Kleingartenanlage Teltow Ost befindet, geschlossen. Der VGS hatte das Land von Berlin gepachtet und an den Kleingartenverein Teltow Ost weiter verpachtet. Dem Kleingartenverein wurde demnach keine Selbstverwaltung zugestanden.

Exemplar für *Kleingärtner*

Kleingarten-Nutzungsvertrag

Zwischen

- dem Verband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter, Kreisvorstand
in dessen Vollmacht
- der Vorstand der Kleingärtner-Sparte Potsdam Teltow - Ost
- Im folgenden Vorstand genannt — und
- den Mitgliedern/dem Mitglied des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter

Herrn geb. 20.10.44

PKZ 2407524608 Beruf Dipl. Verwaltungswirt

Frau geb. 27.11.53

PKZ 2407140817 Beruf Arbeiterin

beide wohnhaft in Berlin HW-1000 Schloßstr. 44

- Im nachfolgenden Nutzungsberechtigten genannt —
- wird nachstehender Nutzungsvertrag abgeschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Vorstand überläßt in der Kleingartenanlage Teltow Ost Birkengrund
(Bezeichnung, Ort und Straße)

des Kreisvorstandes den Kleingarten Nr. 268 in der Größe von 500 m² den Nutzungsberechtigten zum Zwecke der kleingärtnerischen Bodennutzung.

(2) Die Nutzungsberechtigten erklären hiermit, daß sie und die zu ihnen Haushalt gehörigen Personen keine weiteren Bodenflächen kleingärtnerisch oder zu Erholungszwecken abzurufen.

§ 2 Dauer der Nutzung und Nutzungsentgelt

(1) Das Nutzungsverhältnis beginnt am / besteht seit dem 29.12.90 ist unbefristet.

(2) Das Nutzungsentgelt beträgt pro m² 0,025 M, insgesamt 12,50 D M jährlich. Es ist bis zum Oktober jedes Jahres fällig und im voraus zu zahlen.
Der Betrag ist auf das Konto Nr. bei Kassierer zu überweisen.

(3) Die Umlagen für Nebenleistungen, wie

- für die Verwaltung und Instandhaltung der gesamten Gemeinschaftsanlage,
- für den Wasserverbrauch,
- für Dienstleistungen,

werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen und sind ebenfalls bis zu dem Absatz 2 genannten Termin zu zahlen.

§ 3 Rechte und Pflichten der Nutzungsberechtigten

(1) Die Nutzungsberechtigten haben das Recht und die Pflicht, daß ihnen zum Zwecke der kleingärtnerischen Bodennutzung überlassene Kleingärten entsprechend den Beschlüssen des Verbandes, insbesondere der Kleingartenordnung und der bestätigten Gestaltungskonzeption der Sparte ordnungsgemäß zu gestalten, zu bewirtschaften und in einem guten Kulturzustand zu erhalten.

(2) Dabei kommt es insbesondere darauf an,

- a) die überlassene Bodenfläche umfassend und allseitig persönlich zu nutzen. Eine gewerbliche Nutzung ist unzulässig, ebenso eine Übertragung der Nutzung an andere Bürger;
- b) die nachbarlichen Beziehungen so zu gestalten, daß ihre individuellen und kollektiven Interessen mit den gesellschaftlichen Erfordernissen übereinstimmen. Zur Beilegung von Konflikten haben sie verantwortungsbewußt zusammenzuwirken;
- c) keine Entnahme von Bodenbestandteilen vorzunehmen;
- d) bauliche Anlagen zu errichten, die der kleingärtnerischen Bodennutzung und der Gestaltungskonzeption der Sparte entsprechen;
- e) vorhandene gemeinschaftliche Einrichtungen zu nutzen, die sich daraus ergebenden Pflichten zu erfüllen.

Schon bald kam es zwischen den Vorständen beider Vereine zu Unstimmigkeiten. Der VGS kassierte vom Kleingartenverein Pachten für Fremdflächen und kam auch sonst seinen Pflichten gegenüber dem Verein nicht nach. Der damalige 1. Vorsitzende des Kleingartenvereins Teltow Ost, Herr Ralf Webers (Amtszeit von 1993 bis 1999 und von 2003 bis 2006) forderte für seine Mitglieder vergeblich den Erhalt der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit. Der Kleingartenverein trat deshalb 1996 aus dem VGS aus und wurde ab dem 1. Januar 1997 Mitglied beim Verband Deutscher Grundstücksnutzer e.V. (VDGN).

Inzwischen wurde auch das Recht an Grundstücken in den neuen Bundesländern durch das Sachenrechtsbereinigungsgesetz (SachenRBerG) neu geregelt. Die Anwendung dieses Gesetzes traf auch auf einige Kleingärtner des Vereins zu. Wohnte z.B. ein Kleingärtner dauernd in einem von ihm errichteten Wochenendhaus, so konnte er unter bestimmten Voraussetzungen Ansprüche nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz geltend machen, wenn er dort bereits am 02. Oktober 1990 polizeilich gemeldet war. Das war bei einigen Kleingärtnern

der Fall gewesen. Diese hatten dann auch in der Folgezeit die Möglichkeit das Grundstück oder ein Teil davon käuflich zu erwerben. Von dieser Möglichkeit wurde auch von einigen „Dauerbewohnern“ Gebrauch gemacht.

Um auch ein Bleiberecht für die überwiegende Mehrheit der anderen Kleingärtner zu erwirken, hat sich der damalige 1. Vorsitzende Herr Webers mit dem Land Berlin in Verbindung gesetzt und erste Schritte unternommen, um das Land, auf dem sich die Gartenanlage befindet zu kaufen. Die Bemühungen wurden auch von den folgenden Vereinsvorständen Herrn Peter Ferber (Amtszeit von 2000 bis 2003) und Frau Jutta Gericke (Amtszeit seit 2006) weiter verfolgt.

Im Jahr 2002 erfolgte dann eine Vereinbarung zum Zwischenpachtvertrag zwischen dem Land Berlin und dem VGS. Aufgrund dieser Vereinbarung trat mit Wirkung des 1. Januar

2003 der Kleingartenverein „Teltow Ost“ e.V. an die Stelle des VGS. Damit hatte endlich offiziell der Kleingartenverein seine Selbstverwaltung erhalten und war nicht mehr der Willkür des VGS ausgeliefert. Jetzt konnte man sich wieder um andere Angelegenheiten kümmern.

Vereinbarung zum Zwischenpachtvertrag vom 30.10.1998

Zwischen dem Land Berlin
vertreten durch die STADT UND LAND Wohnbauten-Gesellschaft mbH
vertreten durch die WoBeGe
Wohnbauten- und Beteiligungsgesellschaft mbH
Winckelmannstraße 3 – 5
12487 Berlin
- im folgenden Verpächter genannt -

und dem Kreisverband Potsdam
der Garten- und Siedlerfreunde e.V.
Paul-Neumann-Straße 33a
14532 Stahnsdorf
- im folgenden bisheriger Zwischenpächter genannt -

sowie dem Kleingartenverein „Teltow-Ost“ e.V.
Birkengrund 49
14513 Teltow
- im folgenden künftiger Zwischenpächter genannt -

wird folgendes vereinbart:

1. Der Kleingartenverein „Teltow-Ost“ e.V. tritt mit Wirkung vom 01.01.2003 in den bestehenden Zwischenpachtvertrag zwischen der STADT UND LAND Wohnbauten-Gesellschaft mbH und dem Kreisverband Potsdam der Garten- und Siedlerfreunde e.V. ein.

Die Pachtobjekt-Nr. lautet: 2408.1.4001.02

2. § 3 wird wie folgt geändert:

(1) Die Parteien gehen übereinstimmend davon aus, dass die Größe der Pachtsache gemäß den grundbuchamtlichen Angaben für das Flurstück 402/10 der Flur 9 402.306 m² sowie für das Flurstück 414/1 der Flur 9 704 m² beträgt, jedoch nur für eine Teilfläche von 308.333 m² Pacht gezahlt wird.

Bei der Differenzfläche handelt es sich um Waldflächen und Gräben.

Die Pflege sowie Verkehrssicherung dieser Obliegt dem künftigen Zwischenpächter, wofür der künftige Zwischenpächter eine jährliche Pauschale in Höhe von 1.000,00 €, vom Verpächter erhält.

Damit sind sämtliche Ansprüche zur Verkehrssicherung und Pflege abgegolten.

- (2) Bleibt unberührt.

Kleingartenverein
Seit 1913 urkundlich erwähnt

Teltow Ost e.V.

Verwaltungsnummer: 880

Unterpachtvertrag für einen Kleingarten

Zwischen dem Kleingartenverein Teltow Ost e.V.
Birkengrund 49
14513 Teltow

- im folgenden *Verpächter* genannt -

und Frau ██████████

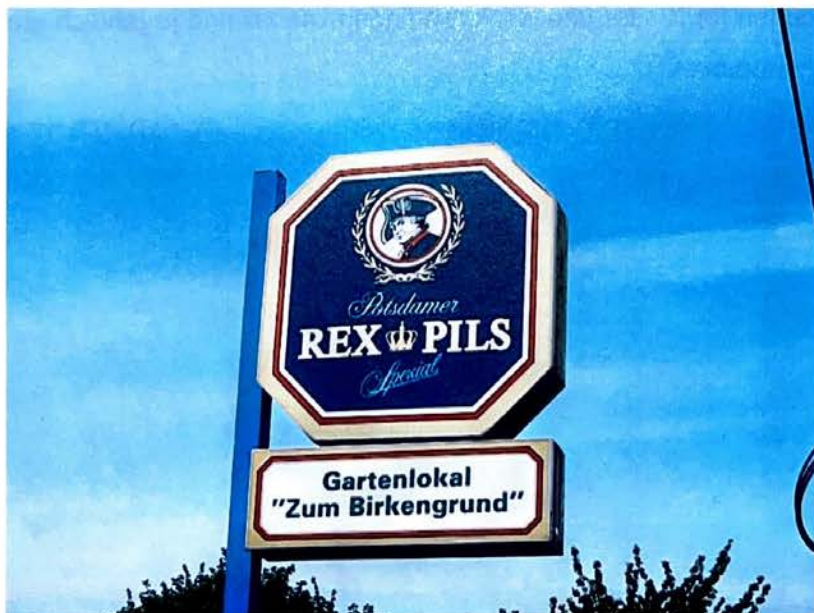
wohnhaft: ██████████
12105 Berlin

- im folgenden *Pächter* genannt -

wird nachstehender **Pachtvertrag** in zweifacher Ausfertigung geschlossen.

§ 1 **Pachtgegenstand**

(1) Der Verpächter verpachtet dem Pächter nach Maßgabe des bestehenden Zwischenpachtvertrages im Kleingartenverein Teltow Ost e.V. Birkengrund 49, 14513 Teltow,





Nach wie vor hielten die Kleingartenvereinsvorstände an einem regen kulturellen Leben fest. Die Veranstaltungen für Kinder und Senioren finden wie eh und je jährlich statt und werden auch gerne angenommen.

Kinderfest bzw. Sommerfest





Seniorenveranstaltung





2009 war der Verkauf nach dem SachenRBERG für die Pächter, die vor der Wiedervereinigung Dauerbewohner waren, so gut wie abgeschlossen. Jetzt stand es auch fest, dass der Rest der Anlage zum Verkauf steht. Die Anlage wird verkauft. Dem Eigentümer, Land Berlin, ist es egal, an wen er verkauft.

Vom Vorstand wurde ein Rechtsanwalt beauftragt, mit dem Eigentümer über den Kauf der Anlage zu verhandeln und einen entsprechenden Vorvertrag aufzusetzen. Nachdem sich das Land Berlin bereit erklärt hat an den Kleingartenverein zu verkaufen wurde auf Anraten des Rechtsanwalts wurde im Jahre 2010 von den Mitgliedern des Vereins eine Erwerbbergemeinschaft in Leben gerufen.

Mehr als die Hälfte der Kleingärtner haben sich zum Kauf ihrer Parzelle entschlossen und dafür auch schon die geforderten Beträge an die Erwerbbergemeinschaft gezahlt.

Jetzt im Jahre 2013 ist es nun soweit, dass der Kaufvertrag von der Eigentümerseite her unter Dach und Fach ist. Lediglich am Rest der geforderten Kaufsumme fehlt es noch, um auch von Seiten des Vereins aus, die geforderten Bedingungen zu erfüllen.

Vielleicht gelingt es Herrn Rechtsanwalt Schuster doch noch, einige Kaufinteressenten mobil oder anderweitig die noch fehlende Restsumme flüssig zu machen.

Wäre es nicht ein wunderbares Geschenk zum 100. Geburtstag der Kleingartenanlage, wenn bis dahin der Kauf auch perfekt gemacht werden könnte?



Erzeugung gärtnerischer Produkte - ist kein Kleingarten und damit auch nicht durch das Bundeskleingartengesetz geschützt. Die Vorgaben und Bestimmungen des Gesetzgebers werden sinnvoll ergänzt durch eigene Ordnungen der Vereine (Gartenordnungen), die für alle Mitglieder verbindlich sein müssen.

Zum Schluss noch ein nettes Gedicht:

2002

Seit hundert Jahren ungefähr
kommen Menschen mit Kind und Kegel hier her
sich zu erholen und aus zu ruhn
von der Woche schwerem Tun.
Das hat viele Jahre gut geklappt
denn wir haben noch keinen Fortschritt gehabt.
Vieles wurde mit den Händen vollbracht.
Die Heckschere machte klapp klapp,
der Rasen wurde mit der Sichel geküsst,
jeder Baum mit der Bügelsäge gestützt.
Mit dem Körben in der Hand, man brauchte viel Kraft,
wurde die Ernte nach Hause geschafft.
So sollt es nicht bleiben, ich gebe es zu,
aber dahin ist nun unsere Ruh.
Der Nachbar - jetzt voll motorisiert
dich am Sonntagabend nachmittag terrorisiert.
Willst mit deiner Familie beim Kaffee verweilen,
wird er dich böse mit seinem Knach vertreiben.
Er holt den Rasenmäher, und andere Maschinen mit Gedöse,
man muß es ertragen und wird böse.
Unser ganzes Leben wird von Gesetzen bedrängt,
von Hinweisen und Regeln eingeschränkt
wie können aber alles leicht erleben
wenn wir mit einander Rücksicht erst lieben.
Seid nett zu einander es ist der Gesamte
so hat gute Nachbarschaft immer Bestand.

Edith Nimke

Nachwort:

Diese Chronik erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es wurde hier von mir versucht, so gut wie möglich, die Geschichte dieser Anlage zu rekonstruieren.

Besonderer Dank gilt es Frau Edith Nimke zu sagen, die mit ihrer spontanen Gesprächsbereitschaft und auch mit ihren Unterlagen zum Gelingen dieser Chronik beigetragen hat.

Ebenfalls Dank geht an die 1. Vorsitzende Frau Jutta Gericke, die ebenfalls durch ihre Mitwirkung bei der Durchsicht der alten, noch vorhandenen, Akten und für Fragen immer zur Verfügung stand.

Klaus Kuhn